

3 K 289/17.MZ



Verkündet am: 25.04.2018

Veröffentlichungsfassung!

gez. Kiefer

Justizsekretärin als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagter -

beigeladen:

w e g e n Baunachbarrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin Assion
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Görisch
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Köppen

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, welche diese selbst zu tragen hat.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung.
- 2 Sie ist Eigentümerin der in A. gelegenen und mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke H.-Straße X und XX (Flur X, Flurstücke XX und YY) sowie des nördlich angrenzenden Grundstücks Flurstück XX/1. Der Beigeladenen gehört das Grundstück Flurstück XX/10; dieses grenzt östlich an das Flurstück XX/1 sowie punktförmig an die nordöstliche Ecke des Flurstücks YY an. Südlich an das Flurstück XX/10 angrenzend wohnt die Beigeladene.
- 3 Am 22. Juni 2016 beantragte die Beigeladene beim Beklagten die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Pferdestalls für ein Pony auf ihrem Grundstück. Ausweislich der dem Bauantrag beigefügten Bauunterlagen soll der Stall in einer Entfernung von rund 5 m von der östlichen Grundstücksgrenze in unmittelbarer Nähe zu einem bereits vorhandenen grenzständigen Nebengebäude errichtet werden. Ausweislich eines mit der Ortsgemeinde A. geschlossenen Sondernutzungsvertrags führt die Zuwegung zur Parzelle XX/10 über einen gemeindeeigenen Feldweg (Flur X, Flurstück YY/1), der u.a. westlich des klägerischen Grundstücks Flurstück XX/1 verläuft.

- 4 Mit Bauschein vom 8. August 2016 erteilte der Beklagte der Beigeladenen die beantragte Baugenehmigung. Eine Bekanntgabe der Klägerin gegenüber unterblieb.
- 5 Die Beigeladene zeigte mit Baufertigstellungsanzeige vom 2. Oktober 2016 dem Beklagten gegenüber an, dass das Bauvorhaben am 1. Oktober 2016 fertiggestellt wurde.
- 6 Mit ihrem am 23. November 2016 erhobenen Widerspruch trug die Klägerin vor, die Pferdehaltung auf dem Grundstück der Beigeladenen sei generell unzulässig, selbst wenn dieses im Außenbereich belegen sei. Das Vorhaben sei im Außenbereich nicht privilegiert und damit unzulässig. Von der Tierhaltung gingen unzumutbare Geruchsbeeinträchtigungen aus.
- 7 Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 20. März 2017 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Vorhaben der Beigeladenen sei jedenfalls nach § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich zulässig. Es verletze auch nicht zu Lasten der Klägerin das Rücksichtnahmegebot. Insbesondere gingen von der Pferdehaltung keine schädlichen Umweltauswirkungen aus. Auf dem Grundstück der Beigeladenen würden lediglich ein Pferd und ein Pony gehalten. Überdies sei das Vorhaben mehr als 30 m von der Grenze der klägerischen Grundstücke entfernt. Etwaige Immissionen seien gering und von der Klägerin hinzunehmen.
- 8 Die Klägerin hat am 4. April 2017 Klage erhoben. Sie trägt unter Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens ergänzend vor, von der Pferdehaltung auf dem Grundstück der Beigeladenen gingen unzumutbare Geruchsbelästigungen aus. Die Pferde hielten sich im gesamten Bereich des Grundstücks auf, so dass es auf die Positionierung des Pferdestalls nicht ankomme. So habe die Beigeladene ausweislich von Lichtbildern die Futterstätte für die Tiere an ihrer Grundstücksgrenze platziert. Ebenso fänden sich die Ausscheidungen auf dem gesamten Grundstück; diese würden auch nicht täglich eingesammelt. Der zum Abtransport genutzte Anhänger werde ebenfalls an zu ihrem Grundstück weisender Seite des Beigeladenengrundstücks abgestellt und stehe teilweise wochenlang mit den gesammelten Ausscheidungen auf dem Grundstück. Sie – die Klägerin – sei zusätzlichen Geruchsbelästigungen dadurch ausgesetzt, dass der Pferdemist über den westlich ihres Grundstück verlaufenden Feldweg abgefahren werde. Die Windrichtung sei angesichts

der örtlichen Gegebenheiten nachrangig, da die Grundstücke in einer Art Kessel lägen, in dem – insbesondere in den Sommermonaten – die Luft stehe. In der Nähe von Pferdeställen sei regelmäßig nach einiger Zeit Rattenbefall und ein starkes Auftreten der Kriebelmücke festzustellen, was wohl kausal auf die Tierhaltung zurückzuführen sei. Es könne nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, dass sich derartiges auch auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke auswirke.

9 Die Klägerin beantragt,

10 die Baugenehmigung vom 8. August 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. März 2017 aufzuheben.

11 Der Beklagte beantragt,

12 die Klage abzuweisen.

13 Er trägt vor, dass Pferdehaltung auf dem Grundstück der Beigeladenen zulässig sei. Von den beiden Pferden gingen keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen in Bezug auf die Klägerin aus. Diese sei bereits aufgrund der Lage ihres Gartengrundstücks im Außenbereich nur vermindert schutzwürdig.

14 Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie trägt vor, sie nehme ihre Pflicht, Ställe und Koppel sauber zu halten, sehr ernst. Den überwiegenden Teil des anfallenden Mistes fahre sie mit der Schubkarre weg. Die Ställe würden eingestreut und sie benutze auch Rotteförderung, die den Geruch von Urin auf Naturbasis unterbinde. Aufgrund der Windrichtung seien unzumutbare Geruchsbelästigungen für das klägerische Grundstück nicht zu besorgen. Der Anhänger stehe deshalb regelmäßig im hinteren Bereich ihres Grundstücks, damit eine Abfuhr auch bei aufgeweichtem Boden möglich sei.

15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Beteiligten in den Gerichtsakten verwiesen. Die Verwaltungs- und Widerspruchakten des Beklagten liegen der Kammer vor und waren ebenso wie die Gerichtsakte 3 K 1464/14.MZ Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

- 16 Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 8. August 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. März 2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).
- 17 Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung – LBauO – besteht ein Anspruch des Bauwilligen auf Erteilung einer Baugenehmigung, wenn dem Vorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Unterfällt das Vorhaben – wie vorliegend – dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, beschränkt sich die Prüfung nach § 66 Abs. 4 Satz 1 LBauO auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen des Baugesetzbuchs – BauGB –, der örtlichen Bauvorschriften (§ 88 LBauO), des § 52 LBauO und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Der Nachbar kann indes die Aufhebung der Baugenehmigung nur dann und insoweit beanspruchen, als diese gegen Vorschriften verstößt, die gerade auch seinem Schutz zu dienen bestimmt sind, mithin drittschützende Wirkung haben. Dies ist vorliegend nicht der Fall.
- 18 Die Klägerin kann sich nicht auf einen nachbarschützenden Gebietserhaltungsanspruch berufen.
- 19 In bauplanungsrechtlicher Hinsicht beurteilt sich das Vorhaben der Beigeladenen nach § 35 BauGB und nicht – wie die Klägerin zumindest hat anklingen lassen – nach § 34 BauGB, denn es liegt im Außenbereich von A. Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verläuft, lässt sich nur auf Grund einer Wertung und Bewertung der konkreten örtlichen Verhältnisse beurteilen (vgl. OVG RP, Urteil vom 30. April 2010 – 1 A 11294/09.OVG –, juris Rn. 23). Hierbei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der für eine Beurteilung nach § 34 BauGB maßgebliche Bebauungszusammenhang grundsätzlich am letzten Baukörper endet (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. September 2010 – 4 C 7/10 –, NVwZ 2011, 436 = juris Rn. 12; Beschluss vom 12. März 1999 – 4 B 112/98 –, NVwZ 1999, 763 = juris Rn. 21). Ausweislich des in den Bauakten befindlichen Liegenschaftsplans endet danach der Bebauungszusammenhang an den rückwärtigen Seiten der Wohnhäuser nördlich der H.-Straße

und westlich der B.-Straße. Das streitgegenständliche Grundstück Flurstück XX/10 liegt indes jenseits dieser Bebauung und nimmt daher nicht mehr am Bebauungszusammenhang teil.

- 20 Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es in rechtlicher Hinsicht nicht darauf an, ob es sich bei dem Bauvorhaben der Beigeladenen um ein im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiertes Vorhaben oder um ein sonstiges Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB handelt bzw. ob das Bauvorhaben überhaupt im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig ist, denn der im Außenbereich oder im angrenzenden Innenbereich gelegene Nachbar kann sich nicht mit der Begründung gegen ein Vorhaben zur Wehr setzen, dieses sei im Außenbereich objektiv unzulässig. Dem Nachbarn steht kein allgemeiner Schutzanspruch auf die Bewahrung des Außenbereichs und damit ein Abwehranspruch gegen Vorhaben zu, die im Außenbereich objektiv nicht genehmigungsfähig sind, denn der Vorschrift des § 35 BauGB kommt nicht die Funktion einer allgemein nachbarschützenden Vorschrift zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. April 1995 – 4 B 47/95 –, BRS 57 Nr. 224 = juris Rn. 2; BayVGH, Beschluss vom 23. Januar 2018 – 15 CS 17.2575 –, juris Rn. 20). Insbesondere finden die Grundsätze über den im Rahmen von § 30, § 34 Abs. 2 BauGB anerkannten Gebietserhaltungsanspruch keine Anwendung, weil dieser Gebiete voraussetzt, die – wie die Baugebiete der Baunutzungsverordnung – durch eine einheitliche bauliche Nutzung gekennzeichnet sind. Daran fehlt es im Außenbereich; dieser stellt kein Baugebiet dar, sondern soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Dementsprechend fehlt auch ein bestimmter Gebietscharakter, an dessen Erhaltung ein Interesse bestehen könnte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 1999 – 4 B 38/99 –, NVwZ 2000, 552 = juris Rn. 5; VGH BW, Beschluss vom 24. Januar 2012 – 3 S 20/11 –, juris Rn. 5). Nachbarschutz im Rahmen von § 35 BauGB hinsichtlich (schädlicher) Immissionen kommt vielmehr nur über das in dem öffentlichen Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB enthaltene Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme in Betracht (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 28. Juli 1999, a.a.O. = juris Rn. 5, und vom 3. April 1995, a.a.O. = juris Rn. 2; Urteil vom 27. Juni 2017 – 4 C 3/16 –, BauR 2017, 1978 = juris Rn. 11). Insoweit kommt es im Rahmen des danach allein beachtlichen Rücksichtnahmegebots nur darauf an, ob von dem im Außenbereich gelegenen Vorhaben Beeinträchtigungen ausgehen, die in Bezug auf die Nachbarschaft die Grenze der Unzumutbarkeit überschreiten.

- 21 Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist ein Außenbereichsvorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig, wenn es „schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird“. Die Norm wird dabei bezüglich Immissionen als spezielle Ausprägung des Rücksichtnahmegebots verstanden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 2. September 2010 – 14 ZB 10.604 –, juris Rn. 13 m.w.N.). Der Schutz vor Immissionen über § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist dabei kein anderer und geht nicht weiter als der Schutz nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Folglich ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Immissionen auf die Begriffsbestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zurückzugreifen. Danach sind Immissionen unzumutbar, die im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorzurufen (vgl. BVerwG, Urteile vom 24. September 1992 – 7 C 7/92 –, NVwZ 1993, 987 = juris 17, und vom 30. September 1983 – 4 C 74/78 –, BVerwGE 68, 58 = juris Rn. 13). Wo die Erheblichkeitsgrenze verläuft, richtet sich dabei nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der Umgebung. Insofern ist weiter zu beachten, dass Immissionsschutzrecht und Bauplanungsrecht in einer Wechselwirkung zueinanderstehen: Einerseits konkretisiert das Bundesimmissionsschutzgesetz die gebotene Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft allgemein und folglich auch mit Wirkung für das Bebauungsrecht; andererseits bemisst sich die Schutzwürdigkeit eines Gebiets nach dem, was dort bauplanungsrechtlich zulässig ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. Februar 2000 – 4 B 87/99 –, BauR 2000, 1019 = juris Rn. 7; und Urteil vom 24. September 1992, a.a.O. = juris Rn. 18 m.w.N.). Ist die Schwelle der Erheblichkeit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift bestimmt, kommt es folglich darauf an, ob die Immissionen das nach der gegebenen Situation zumutbare Maß überschreiten. Die Zumutbarkeitsgrenze ist auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Dies entspricht gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG Beschlüsse vom 2. August 2005 – 4 B 41/05 –, ZfBR 2005, 806 = juris Rn. 3, und vom 17. Juli 2003 – 4 B 55/03 –, BauR 2004, 657 = juris 8).
- 22 In welchem Maße die Umgebung schutzwürdig ist, lässt sich jedoch bei Immissionen nicht unabhängig von etwaigen Vorbelastungen bewerten, denn ist die Grundstücksnutzung aufgrund der konkreten Gegebenheiten mit einer spezifischen gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet, so führt dies nicht nur zu einer Pflichtigkeit desjenigen, der Immissionen verursacht, sondern auch desjenigen, der

sich den Wirkungen der Immissionen ausgesetzt sieht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 1999 – 4 C 6/98 –, BVerwGE 109, 314 = juris Rn. 20 m.w.N.). Ist etwa der Standort schon durch Belästigungen in einer bestimmten Weise vorgeprägt oder ist an dem Standort typischerweise mit bestimmten Immissionen zu rechnen, so vermindern sich entsprechend die Anforderungen. Das hat zur Folge, dass der Belästigte Nachteile hinnehmen muss, die er außerhalb eines derartigen Grenzbereiches nicht hinnehmen müsste. Im Umfang der Vorbelastung sind folglich Immissionen zumutbar, auch wenn sie sonst in einem vergleichbaren Gebiet nicht hinzunehmen wären (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Mai 1991 – 7 C 19/90 –, BVerwGE 88, 210 = juris Rn. 10 m.w.N.). Wird die Umgebung nicht über eine ohnehin vorhandene Vorbelastung hinaus beeinträchtigt, so wird die vorgegebene Situation nicht verschlechtert, womit eine Verletzung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB ausscheidet (vgl. BayVGh, Beschluss vom 2. September 2010, a.a.O. = juris Rn. 14 m.w.N.).

- ²³ Gemessen an diesen Voraussetzungen erweist sich das Vorhaben der Beigeladenen nicht als rücksichtslos, denn von ihm gehen keine Beeinträchtigungen aus, die der Klägerin gegenüber als unzumutbar anzusehen sind. Dies gilt gerade auch für die mit dem streitgegenständlichen Vorhaben – welches selbst aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine unzumutbaren Auswirkungen in Bezug auf die Grundstücke der Klägerin entfaltet – verbundene Haltung eines (weiteren) Pferdes auf dem Grundstück der Beigeladenen und etwaige damit verbundene (Geruchs)Immissionen. Insoweit ist hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Klägerin zunächst zu berücksichtigen, dass die streitgegenständliche Pferdehaltung im Außenbereich stattfindet und auch ihre Grundstücke entweder selbst im Außenbereich belegen sind (Flurstück XX/1) bzw. jedenfalls an den Außenbereich angrenzen (Flurstücke XX und YY). Dies hat zur Folge, dass die Klägerin grundsätzlich damit rechnen muss, dass auf dem Nachbargrund eine dem Außenbereich nicht wesensfremde Tierhaltung – zu der auch die Haltung von Pferden gehört – stattfinden wird. Dabei muss der Eigentümer eines im Außenbereich gelegenen oder an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks grundsätzlich stärkere Immissionen hinnehmen als Grundstückseigentümer in einem durch Wohnnutzung geprägten Gebiet (vgl. BayVGh, Beschluss vom 3. Februar 2017 – 9 CS 16.2477 –, juris Rn. 19). Da üblicherweise bei Außenbereichslagen wie der vorliegenden die Anforderungen, die bei einem Dorfgebiet gelten, zugrunde gelegt werden, ist eine gewisse Geruchs- und

Lärmbelästigung durch Tiere, wie etwa Pferde, ortsüblich (gebietstypisch) und damit im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme grundsätzlich hinzunehmen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 2. September 2010, a.a.O. = juris Rn. 16 m.w.N.). Dies gilt in gewisser Weise auch für eine gebietstypische Hobbytierhaltung (vgl. OVG RP, Urteil vom 30. April 2010, a.a.O. = juris Rn. 39). Ob eine Pferdehaltung für eine benachbarte Wohnbebauung zu unzumutbaren Belästigungen führt oder dieser – noch – zugemutet werden kann, lässt sich folglich nicht abstrakt und für alle Fälle einheitlich beurteilen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Dabei kommt es insbesondere auf die Zahl der Tiere, den Zuschnitt der Grundstücke, die Stellung der Wohngebäude sowie darauf an, ob auf das Wohngrundstück unabhängig von der Pferdehaltung Immissionen einwirken und dieses damit schon in gewisser Weise vorgeprägt ist (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 4. Februar 2005 – 1 ME 291/04 –, NuR 2006, 57 = juris Rn. 21; VGH BW, Urteil vom 10. Oktober 2003 – 5 S 1692/02 –, VBIBW. 2004, 181 = juris Rn. 46). Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass mehr oder minder unvermeidbar mit jeder Pferdehaltung Einwirkungen wie Gerüche, vermehrtes Auftreten von Fliegen und – zumindest zeitweise – Geräusche verbunden sind. Das allein rechtfertigt aber noch nicht die Annahme, dass diese Pferdehaltung einer angrenzenden Wohnbebauung nicht mehr zuzumuten wäre (vgl. OVG NS, Beschluss vom 4. Februar 2005 a.a.O. = juris Rn. 21 m.w.N.). Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass das Grundstück der Beigeladenen bereits auch in der Vergangenheit zur Pferdehaltung genutzt wurde, dass insgesamt nur ein Pferd und ein Kleinpferd auf dem über 2000 m² großen, langgestreckten Grundstück gehalten werden und dass die Klägerin nach ihrem unwidersprochenen, durch Lichtbilder bzw. Rechnungen belegten Vorbringen etwa durch die Verwendung von Rotteförderung Maßnahmen zur Unterbindung von Geruchsmissionen (Uringeruch) trifft. Hinzu kommt, dass das Grundstück der Beigeladenen östlich bzw. nordöstlich der klägerischen Grundstücke gelegen ist, so dass bei der in Rheinhessen vorherrschenden Windrichtung aus West/Süd-West auch ungeachtet der von der Klägerin behaupteten Kessellage nicht mit einem in zeitlicher Hinsicht beachtlichen Überschlag von Geruchsmissionen auf die Grundstücke der Klägerin zu rechnen ist. Nimmt man zudem in den Blick, dass die geruchsbedingte Störung im Wohnbereich durch eine Pferdehaltung im allgemeinen grundsätzlich deutlich geringer als etwa bei der Haltung von Rindern oder Schweinen ist (vgl. VGH BW, Urteil vom 10. Oktober 2003, a.a.O. = juris Rn. 47; VG Saar-

land, Urteil vom 11. Mai 2011 – 5 K 897/10 –, juris Rn. 66; s. auch VDI 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde“, S. 46), kann vorliegend ohne das Hinzutreten weiterer, besonderer Umstände nicht von einer grundsätzlichen Rücksichtslosigkeit der Pferdehaltung der Beigeladenen ausgegangen werden.

- 24 Derartige besondere Umstände hat die Klägerin nicht dargetan. Auf die von ihr angeführte (objektive) Unzulässigkeit der Hobbytierhaltung im Außenbereich kommt es aus Rechtsgründen auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots nicht an (vgl. BverwG, Urteil vom 28. Oktober 1993 – 4 C 5/93 –, BauR 1994, 352 = juris Rn. 19). Soweit sie darüber hinaus geltend macht, von der Pferdehaltung auf dem Grundstück der Beigeladenen gingen massive Geruchsbelästigungen aus, fehlt es insoweit an substantiierten Darlegungen, inwieweit vor dem Hintergrund der Belegenheit des Vorhabengrundstücks im Außenbereich und der damit verbundenen Üblichkeit von Tierhaltungen, ihrem mit Lage ihrer Grundstücke verbundenen geminderten Schutzanspruch oder der bereits bestehenden Vorbelastung die Haltung eines weiteren Kleinpferdes Beeinträchtigungen auftreten, die objektiv betrachtet konkret auf ihren Grundstücken zu einer Unzumutbarkeit der beanstandeten Nutzung führen. Insbesondere lassen weder eine gegebenenfalls auch etwas länger andauernde Lagerung von Pferdeexkrementen in der Nähe ihres Grundstücks noch das Abfahren von Pferdemist über einen westlich des Grundstücks XX/1 verlaufenden Feldweg von vornherein auf eine solche Unzumutbarkeit der Pferdehaltung schließen. Der Beklagte wird gegebenenfalls im Rahmen der ihm obliegenden Bauüberwachung nach pflichtgemäßem Ermessen geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung unzumutbarer Immissionen zu treffen haben, sollten sich solche einstellen.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladene keinen Antrag gestellt hat und damit kein Kostenrisiko eingegangen ist, entspricht es vorliegend billigem Ermessen, dass sie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten selbst trägt.
- 26 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

- 27 Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.
- 28 Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- 29 Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.
- 30 Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn
- 31 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 32 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 33 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 34 4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 35 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Richterin Assion ist wegen Urlaubs an der Beifügung ihrer Unterschrift gehindert.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Lang

B e s c h l u s s

36 der 3.. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

37 vom 25. April 2018

38 Der Streitwert wird auf **7.500 €** festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 9.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Rechtsmittelbelehrung

39 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

40 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

Richterin Assion ist wegen Urlaubs an der Beifügung ihrer Unterschrift gehindert.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Lang